

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 37	Ausgegeben in Lüdenscheid am 16.09.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
07.09.2026	Stadt Kierspe	Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG)	863
07.09.2026	Stadt Balve	Bekanntmachung der Stadt Balve über die Veröffentlichungspflicht nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz – (KorruptionsbeG)	864
03.09.2026	Gemeinde Herscheid	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	864
07.09.2026	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 22.09.2026	865
10.09.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 21.09.2026	866
10.09.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 22.09.2026	867
08.09.2026	Stadtwerke Menden GmbH	Jahresabschluss 2024	868
10.09.2026	Stadt Neuenrade	Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“	874
17.09.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Betriebsausschusses am 28.09.2026	875
10.09.2026	Stadt Neuenrade	8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Wemensiepen“ der Stadt Neuenrade	876
16.09.2026	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 19 Abs. 3 S. 2, 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) i. V. m. 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) der Entscheidung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.09.2026 für fünf Windenergieanlagen in Neuenrade	878
10.09.2026	Stadt Neuenrade	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Brunnenbach-Schütteloh“ der Stadt Neuenrade	880
10.09.2026	Stadt Neuenrade	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Auf dem Felde“ der Stadt Neuenrade	881

10.09.2026	Stadt Neuenrade	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ der Stadt Neuenrade	883
------------	-----------------	---	-----



B e k a n n t m a c h u n g

Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG)

Gemäß § 7 des KorruptionsbG vom 16. Dezember 2004 in der zurzeit gültigen Fassung sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes;
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Unterlagen mit den übermittelten Auskünften der Mitglieder des Rates sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger stehen während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
mittwochs	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Kierspe, Sekretariat, Zimmer 7, Springerweg 21 in 58566 Kierspe, oder auch außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung, zur Einsicht zur Verfügung.

Kierspe, den 07.09.2026

In Vertretung

gez.
Kerstin Steinhaus-Derksen
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



**Bekanntmachung
der Stadt Balve über die Veröffentlichungspflicht
nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz – (KorruptionsbeG)**

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene KorruptionsbeG in Kraft getreten. Aus § 7 in Verbindung mit § 1 ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Stadt Balve die Verpflichtung, schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über

- * den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- * die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- * die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- * die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- * die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Stadt Balve beantworteten Fragebögen liegen im **Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 22, während der Öffnungszeiten der Verwaltung** (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags zusätzlich von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) für jede interessierte / jeden interessierten zur Einsichtnahme aus. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (02375 / 926-222) wird gebeten.

Balve, den 07.09.2026

gez.
Hubertus Mühling
Bürgermeister



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen. Der Widerspruch bei Wahlen ist spätestens 6 Monate vor der Wahl zu erheben.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31.03. Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift mit deutscher Staatsangehörigkeit (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und derer Familienangehörigen aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 BMG haben die Familienmitglieder dieser Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen, wenn Sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Herscheid, 03.09.2026

Der Bürgermeister

gez.
S c h m a l e n b a c h



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Am Dienstag, dem 22.09.2026, 17:00 Uhr, findet im Alten Casino am Sauerlandpark, Platanenallee 14, 58675 Hemer, die 5. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.07.2026
4.	Eingänge für den Rat
5.	Festlegung der Zuständigkeitsbereiche und Entscheidungsbefugnisse der Ratsausschüsse Vorlage: 11/2026-0225
6.	Wiederwahl eines Beigeordneten, Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und Bestellung zum Kämmerer hier: Herr Sven Frohwein Vorlage: 11/2026-0241
7.	Jahresabschluss der Stadt Hemer - Haushaltsjahr 2025 Vorlage: 11/2026-0217

8.	Beteiligungsbericht der Stadt Hemer zum 31.12.2024 Vorlage: 11/2026-0221
9.	Finanzcontrolling 2026 - Budgetbericht und Ausführungsstand zu investiven Maßnahmen Vorlage: 11/2026-0236
10.	Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“); hier: Beschluss über die Leitlinien der Stadt Hemer Vorlage: 11/2026-0218
11.	Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Nr. 16 "Erweiterung der Siedlung am Stübecken" hier: Satzungsbeschluss Vorlage: 11/2026-0227
12.	6. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hemer vom 01.10.2007 Vorlage: 11/2026-0222
13.	8. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den Zeitraum 2026 bis 2031 Vorlage: 11/2026-0243
14.	Mitteilungen des Bürgermeisters
15.	Anfragen

Hemer, 07.09.26

gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

4. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 21.09.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22,
58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur vom 14.04.2026
2. Einführung von ABC-Klassen zur vorschulischen Sprachförderung
3. Fortschreibung Medienentwicklungsplan
4. Mitteilungen
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur vom 14.04.2026
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.), 10.09.2026

gez.
Reckschmidt
Vorsitzende



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

4. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Altena (Westf.)

am Dienstag, den 22.09.2026, 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung :

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 27.05.2026
2. Energie- und Treibhausgasbilanz für die Jahre 2021-2023 des Märkischen Kreises mit Fokus auf die Stadt Altena
3. Bauturbo
4. Mobilstationen Altena – Vorstellung der Planung
5. Antrag der CDU - 10 Punkte für mehr Verkehrssicherheit und weniger Lärm am Kohlberg
6. Mitteilungen
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 27.05.2026
2. Mündlicher Sachstandsbericht Verkehrsangelegenheiten
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.), 10.09.2026

gez.
Köster
Vorsitzende

Bekanntmachung

der Stadtwerke Menden GmbH

Gemäß § 15 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Menden GmbH werden hiermit bekannt gemacht:

Jahresabschluss 2025 mit Gewinnverwendung

Der Gesellschafterbeschluss vom 15.07.2026 lautet:

a) Jahresabschluss 2025

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH stellt den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss 2025 der Stadtwerke Menden GmbH, in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Düsseldorf, geprüften Form fest:

1.	Bilanzsumme	102.558.850,35 €
2.	Jahresüberschuss	2.862.597,33 €

b) Gewinnverwendung

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH beschließt, den Jahresüberschuss 2025 in Höhe **von 2.862.597,33 €** wie folgt zu verwenden:

1.145.038,93 € Einstellung in die Gewinnrücklagen;
1.717.558,40 € Ausschüttung des verbleibenden Betrages
an die Gesellschafterin Stadt Menden.

(Laut Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Dezember 2024 sind 600.000,-- € vorab in 2025 ausgeschüttet worden.)

c) Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Siehe anliegenden Auszug aus dem Prüfungsbericht der GPP Treuhandgesellschaft mbH

d) Auslegung

Der Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht liegen in der Zeit 28.09.2026 bis zum 09.10.2026 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Menden GmbH, Am Papenbusch 8 – 10, 58708 Menden, im Foyer zur Einsichtnahme aus.

Menden, 08.09.2026

Stadtwerke Menden GmbH



Matthias Lürbke
(Geschäftsführer)

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

56. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 26. Mai 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Stadtwerke Menden GmbH, Menden**

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Stadtwerke Menden GmbH, Menden** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Menden GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Menden GmbH zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Menden GmbH. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Menden GmbH vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadtwerke Menden GmbH zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Menden GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Menden GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie/ eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten

- Elektrizitätsverteilung,
- Gasverteilung,
- Messstellenbetrieb

nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften

und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG" weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Düsseldorf, 26. Mai 2026

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Reuter)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Pencereci)
Wirtschaftsprüfer"

57. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Düsseldorf, 26. Mai 2026



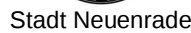
Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Reuter
(Reuter)
Wirtschaftsprüfer

M. Pencereci
(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)

(qualifiziert
elektronisch signiert)



Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 09. September 2026 den Bebauungsplan Nr. 80 „Solarpark“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ erfolgte zeitgleich mit dem Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im sog. „Parallelverfahren“. Zwischenzeitlich ist die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Im Rahmen von § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung, erfolgte nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 18. Juni 2026 bis einschließlich 20. Juli 2026. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich. Stellungnahmen, die eine erneute Änderung oder Ergänzung der Verfahrensunterlagen notwendig machen, gab es hierbei nicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 48 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 10. September 2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung nebst aufgeführten Unterlagen kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> unter „Aktuelles/Bekanntmachungen“ abgerufen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

3. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 28.09.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22,
58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 25.06.2026
- 2. Jahresabschluss 2024 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
- 3. Entwurf Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Altena (Westf.) 2027
- 4. Hochrechnung Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.) 2026
- 5. Entwurf Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) 2027

6. Hochrechnung Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.)
7. Entwurf Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) 2027
8. Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.)
9. Erlass einer Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
10. Mitteilungen
11. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 25.06.2026
2. Sachstand Bäderbetrieb
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.), 17.09.2026

gez.
Weber
Vorsitzender



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Wemensiepen“ der Stadt Neuenrade

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 09. September 2026 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Wemensiepen“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Wemensiepen“ werden nun gleich für die beiden Spielplätze „Hinterm Bahnhof“ sowie „Oberer Wemensiepen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diese als Bauland veräußern zu können. Hierfür ist beabsichtigt, die beiden bisher als öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ im zuvor genannten Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zukünftig als Wohnbaufläche darzustellen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung umfasst die beiden Grundstücke Gemarkung Neuenrade, Flur 13, Flurstück 641 und Flurstück 413 und ist der folgenden Übersicht (ohne Maßstab) zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Wemensiepen“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 48 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Wemensiepen“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 10. September 2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung nebst aufgeführten Unterlagen kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> unter „Aktuelles/Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 19 Abs. 3 S. 2, 3 BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR
DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV) DER ENTSCHEIDUNG
IM RAHMEN DER IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNG VOM
09.09.2026 FÜR FÜNF WINDENERGIEANLAGEN IN NEUENRADE**

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Platte Bracht GmbH, Allendorfer Straße 22, 58809 Neuenrade-Altenaffeln auf ihren Antrag vom 26.06.2025 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7,0 MW und einer Nabenhöhe von 162,00 m in 58809 Neuenrade mit Datum vom 09.09.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2, 3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 09.09.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 09.09.2026 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0038/25/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Windpark Platte Bracht GmbH,
Allendorfer Straße 22,
58809 Neuenrade-Altenaffeln,
vertreten durch die Geschäftsführer
Matthias Müller, Mario Heuel und Michael Vonnahme,**

vom 26.06.2025 in der zuletzt am 14.08.2026 geänderten Fassung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

T e n o r

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 in 58809 Neuenrade an den nachfolgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5
UTM-Zone 32:	423185,37 5678984,55	423530,90 5678462,30	424005,50 5679054,75	424403,90 5678837,30	424522,40 5678373,30
Gemarkung:	Altenaffeln	Altenaffeln	Altenaffeln	Altenaffeln	Altenaffeln
Flur:	20	20	18	18	18
Flurstück:	11	41	48	21	52

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5
Typ:	Enercon E175 EP5 E2				
Elektrische Leistung [MW]:	7,0				
Nabenhöhe [m]:	162,00				
Rotordurchmesser [m]:	175,00				
Gesamthöhe [m]:	249,50				

3. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 14.08.2026 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Der Betrieb der WEA ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet. Die sich aus den in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.
Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - Baugenehmigung nach § 65 in Verbindung mit § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)
 - Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (LFoG)
 - Genehmigung für die WEA 3, WEA 4 und WEA 5 von den Festsetzungen des § 5 Absatz 3 Wasserschutzgebietsverordnung Allendorf gemäß § 52 Absatz 1 WHG
5. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Dies sind insbesondere die über die in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen hinausgehenden Erschließungsmaßnahmen, die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigung.
6. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG mit den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt. Die Hinweise dienen ausschließlich der Information und entfalten keine eigenständige Regelungswirkung.
7. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.
8. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.
9. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der WEA begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Abfallrecht, Bodenschutz, Arbeitsschutz, Archäologie, Brandschutz, Forstrecht, Wasserrecht, Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zur Flugsicherung beigelegt.

Hinweise zur Auslegung:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom 17.09.2026 bis einschließlich 30.09.2026, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz>) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheld, Frau Pott, Telefonnummer: 02351/966-6811, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**30.09.2026**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0038/23/1.6.2) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Hinweis: Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 16.09.2026

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag

gez.
Luisa Pott



Stadt Neuenrade

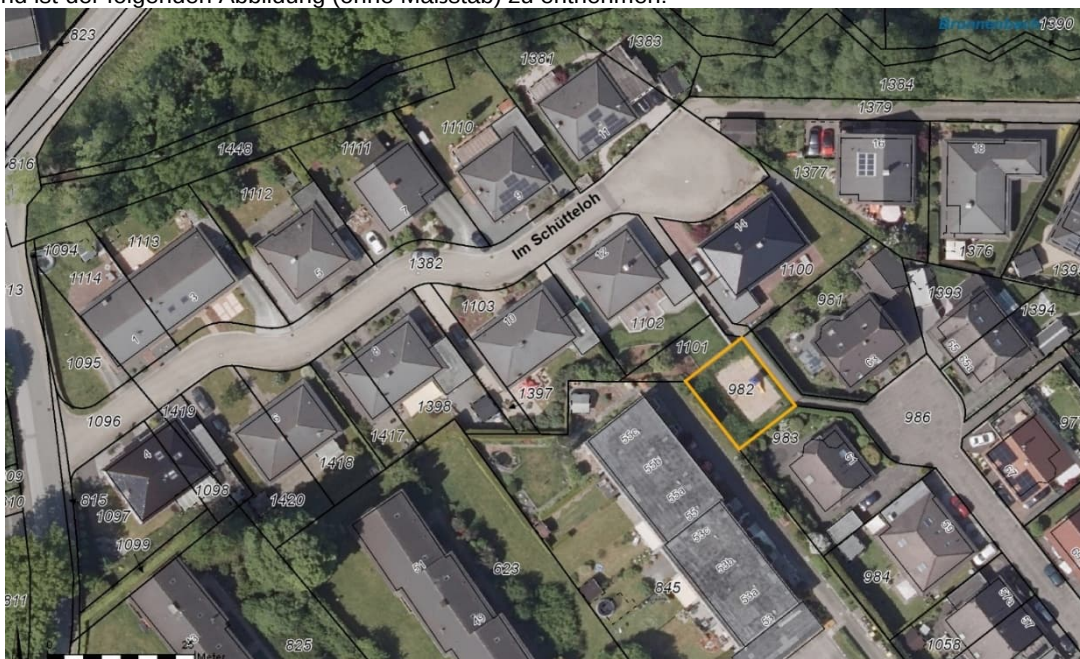
Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Brunnenbach-Schütteloh“ der Stadt Neuenrade

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 09. September 2026 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Brunnenbach-Schütteloh“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Mit der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 7a „Brunnenbach Schütteloh“ soll die bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz – privat“ festgesetzte Fläche neu geordnet werden und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ festgesetzt werden. Ziel ist es, die aufgegebene Spielfläche einer privaten gärtnerischen Nutzung zuzuführen und eine ortsverträgliche Durchgrünung zu sichern. Auf diese Weise werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst das Grundstück Gemarkung Neuenrade, Flur 13, Flurstück 982 und ist der folgenden Abbildung (ohne Maßstab) zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Brunnenbach-Schütteloh“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 48 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Brunnenbach-Schütteloh“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 10. September 2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung nebst aufgeführten Unterlagen kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> unter „Aktuelles/Bekanntmachungen“ abgerufen werden.



Stadt Neuenrade

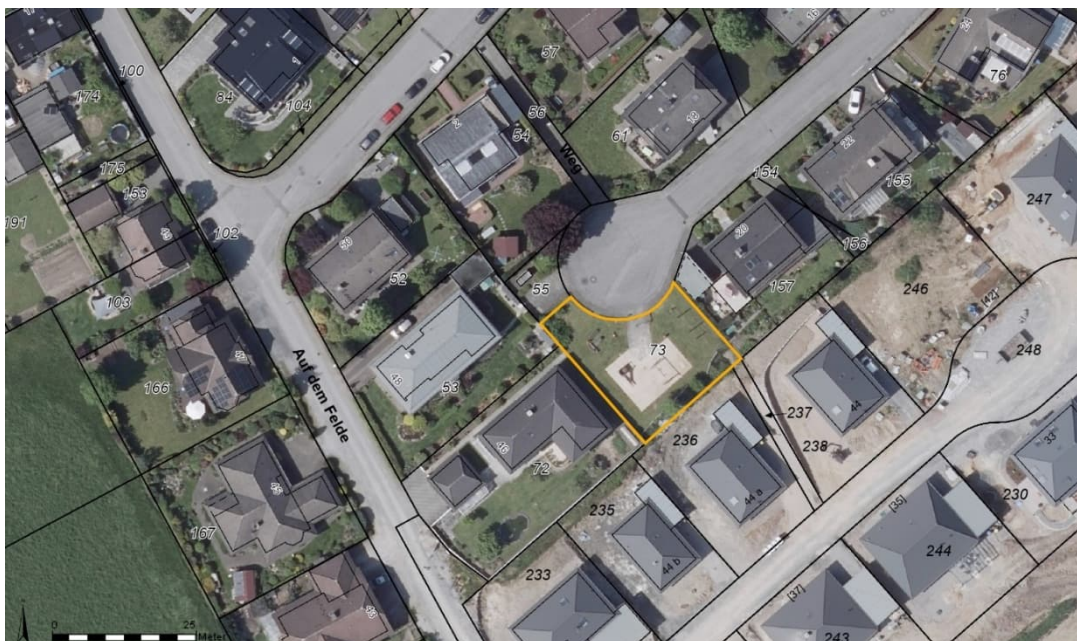
Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Auf dem Felde“ der Stadt Neuenrade

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 09. September 2026 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Auf dem Felde“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Mit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Auf dem Felde“ soll die bisher als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkplätze“ festgesetzte Fläche neu geordnet und als Bauland ausgewiesen werden. Auf diese Weise werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Affeln, Flur 17, Flurstück 73 und ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Auf dem Felde“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 48 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Auf dem Felde“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 10. September 2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung nebst aufgeführten Unterlagen kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> unter „Aktuelles/Bekanntmachungen“ abgerufen werden.



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ der Stadt Neuenrade

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 09. September 2026 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ soll die bisher als Fläche für Sport und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Kinderspielfeld“ festgesetzte Fläche neu geordnet und als Bauland ausgewiesen werden. Auf diese Weise werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Affeln, Flur 19, Flurstücke 186, 188 sowie 236 und ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 48 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 10. September 2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung nebst aufgeführten Unterlagen kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> unter „Aktuelles/Bekanntmachungen“ abgerufen werden.